

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen

**"Radrennteam – Förderer des Radsportnachwuchses e.V. ",
abgekürzt "Radrennteam e.V." oder "RRT e.V."**

Er hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der **Nr. 15784** eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, indem er den Radsport als Freizeit-, Breiten-, und Leistungssport für den Radsportnachwuchs (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Nachwuchsklassen [U19 bzw. U23 lt. BDR/UCI]) auf freiwilliger Grundlage fördert.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Jugendliche unter 18 Jahren erhalten erst volle Mitgliedsrechte und -pflichten nach Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung des / der Erziehungsberechtigten, näheres regelt die Jugendordnung.
2. Mit der schriftlichen oder online abgegebenen Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Anerkennung schließt die Ordnungen grundsätzlich mit ein.
3. Der Verein bietet die Möglichkeit einer kostenlosen einmonatigen „Schnuppermitgliedschaft“ an. „Schnuppermitglieder“ können an allen Vereinsveranstaltungen beobachtend teilnehmen und die Internetangebote für diese Mitgliedergruppe nutzen, haben jedoch keine weiteren Mitgliedsrechte.
4. Die Mitgliedschaft endet bei Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes, sowie bei dessen Tod.

Der Austritt muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat zum Monatsende.

Der Ausschluss kann wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und wegen grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins erfolgen, die Entscheidung trifft der Gesamtvorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedsbeiträge festsetzen. Näheres regelt die Beitrags-/Finanzordnung.

2. Der Verein führt eine Mitgliederliste, aus der sich der Tag des Eintritts und die laufenden Zahlungen ergeben. Im Falle des Ausscheidens sind das Datum und der Grund zu vermerken. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer führt die Mitgliederliste, die mindestens jährlich zu aktualisieren ist.

§ 4 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand, der geschäftsführende Vorstand und die Jugendversammlung (sofern die in der Jugendordnung festgelegten Voraussetzungen hierfür erfüllt sind).

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe zur Post. Die Mitgliederversammlung wird durch den Gesamtvorstand vorbereitet.

Eine E-Mail an eine persönliche E-Mail-Adresse des Mitglieds ist einer schriftlichen Einladung gleichgestellt.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Gesamtvorstands mit einzuladen. Hierbei gilt eine verkürzte Ladungsfrist von mindestens einer Woche.

Einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unverzüglich vom Gesamtvorstand zu entsprechen, wenn der Antrag von einem Viertel der Mitglieder unterstützt wird, in dem Antrag ist der Gegenstand der Tagesordnung anzugeben.

3. Die Mitgliederversammlung kann alle Vereinsangelegenheiten behandeln. Wenn und soweit der Vorstand oder ein anderes Vereinsorgan für die Entscheidung zuständig ist, können Empfehlungen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - b die Entgegennahme des Kassenberichtes und den Kassenprüfberichtes,
 - c die Entlastung des Vorstands,
 - d Beschluss einer Finanzplanung (Budget) für das folgende Geschäftsjahr,
 - e die Wahl des Vorstands und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - f die Bestimmung der Anzahl der Beisitzerinnen / Beisitzer,
 - g die Wahl der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer,
 - h die Festsetzung der Beiträge nach § 3,
 - i die Änderung der Satzung und der Ordnungen, bzw. Beschluss neuer Ordnungen,
 - j die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung nach § 12.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

4. Stimmberechtigt sind Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied hat eine Stimme. Jugendliche unter 18 Jahren haben nur ein Vorschlags- und Beratungsrecht. Die Jugendsprecherin / der Jugendsprecher hat für Angelegenheiten, die die jugendlichen Mitglieder betreffen ein Vetorecht, das den Beschluss der Mitgliederversammlung bis zur Rücknahme des Vetos außer Kraft setzt.

Gibt es Zweifel, ob eine Angelegenheit die jugendlichen Mitglieder betrifft, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei dieser Abstimmung sind die anwesenden jugendlichen Mitglieder voll stimmberechtigt.

Im Falle der Anwendung des vorgenannten Vetorechts hat der geschäftsführende Vorstand auf eine einvernehmliche Lösung bzw. einen Interessenausgleich zwischen den Mitgliedergruppen hinzuwirken.

5. Die / der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Fällt die / der Vorsitzende im Verhinderungsfalle aus, führt die / der stellvertretende Vorsitzende oder bei deren / dessen Verhinderung die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer den Vorsitz.

§ 6 Protokolle

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a. Der / dem Vorsitzenden,
- b. der / dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- c. der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer (ihr / ihm obliegt auch die Kassenführung).

2. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a. Dem geschäftsführenden Vorstand,
- b. einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Anzahl von Beisitzerinnen / Beisitzern und
- c. der Jugendsprecherin / dem Jugendsprecher.

3. Weiterte Gesamtvorstandmitglieder:

Der Gesamtvorstand kann für spezielle Aufgaben und/oder zukünftig angestrebte Beisitzerfunktionen weitere Vereinsmitglieder in den Gesamtvorstand berufen. Diese Vorstandsmitglieder sind bis zur ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt im Gesamtvorstand, haben jedoch ein Vorschlags- und Beratungsrecht.

- Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder verlängert sich im Falle einer Verzögerung der Neuwahl bis zur Neuwahl.
- Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

Obergrenzen und Regeln für finanzwirksame Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands sind in der Beitrags-/Finanzordnung geregelt.

Bei formellen Rechtsgeschäften mit Dritten wird der Verein grundsätzlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

- Der Verein wird nur auf ausdrücklichen Beschluss des Gesamtvorstands Mitglied in anderen Verbänden oder Vereinen (z.B. im Bund Deutscher Radfahrer - BDR).

§ 8 Jugendversammlung

- Voraussetzungen für das Zustandekommen einer Jugendversammlung und über deren Ablauf, sowie Rechte und Pflichten der Jugendversammlung regelt die Jugendordnung.
- Die Jugendversammlung kann eine Jugendsprecherin / einen Jugendsprecher wählen.

§ 9 Vorstandssitzungen

- Sitzungen des Gesamtvorstands werden von der / dem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 1 Woche schriftlich einberufen. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe zur Post. Die Vorlage einer detaillierten Tagesordnung ist nicht notwendig.

Eine E-Mail an eine persönliche E-Mail-Adresse des Vorstandsmitglieds ist einer schriftlichen Einladung gleichgestellt.

- Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands werden von der / dem Vorsitzenden ohne spezielle Anforderung an Form oder Frist einberufen.
- Der Gesamtvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung die Stimme der / des stellvertretenden Vorsitzenden.
- Die / der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Fällt die / der Vorsitzende im Verhinderungsfalle aus, führt die / der stellvertretende Vorsitzende oder bei deren / dessen Verhinderung die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer den Vorsitz.
- Online Vorstandssitzungen sind zulässig. Über spezielle Internet-Foren könne Beschlüsse online vorbereitet und/oder gefasst werden.
- Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer gewählt. Mitglieder des Gesamtvorstands können nicht gleichzeitig Kassenprüferin / Kassenprüfer sein.
2. Die Kassenprüferinnen / die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins und nehmen mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vor. Sie erstatten den Kassenprüfbericht in der Mitgliederversammlung.

§ 11 Ordnungen

Der Verein kann sich Ordnungen geben. Diese werden von der Mitgliederversammlung genehmigt und geändert.

§ 12 Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens; das Vermögen ist ausschließlich für steuerbegünstigte und gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports zu übereignen.
2. Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und erst nach Einwilligung des Finanzamtes überantwortet werden.

§ 13 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 27.07.2008 beschlossen, sie tritt mit dem Beschluss in Kraft.
2. §7 Ziff. 5 der Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 05.10.2008 geändert, die Änderung tritt mit Beschluss in Kraft.

Anm.: §1 der Satzung wurde aufgrund der Eintragungsbestätigung des Amtsgerichts Köln vom 20.10.2008 redaktionell vervollständigt.